

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "An der Königstraße" der Stadt Enger

1. Lage des Plangebiets

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "An der Königstraße" umfaßt ein Teilgebiet der öffentlichen Grünfläche auf dem Grundstück Gemarkung Enger, Flur 2, Flurstück 327 tlw., im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 35.

2. Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplanes

Die im nördlichen Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 35 "An der Königstraße" befindliche öffentliche Grünanlage dient als Ruhezone und Kommunikationsfläche für die Anlieger. Nach Angabe der Grundstückseigentümer bzw. Anlieger besteht nicht die Bereitschaft, die gesamte Grünfläche in Pflege zu nehmen. Mit Schreiben vom 4.10.1982 wird seitens der Anlieger eine Reduzierung der Kommunikationsfläche beantragt. Unter dem Gesichtspunkt eines geringeren Aufwandes von Gestaltungsmitteln, der Bereitschaft eines großen Teils der Anlieger, die reduzierte Fläche zu pflegen und unter Berücksichtigung des Angebotes vom Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Parzelle 358 den Teilbereich zu erwerben, wird eine vereinfachte Änderung vorgenommen.

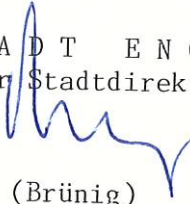
Die Grundzüge der Planung werden durch diese beantragte Änderung nicht berührt. Alle Grundstückseigentümer bzw. Anlieger der Bodelschwinghstraße und des Wichernweges haben der Änderung zugestimmt. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren vollzogen.

3. Finanzierung

Durch die Planänderung entstehen keine Kosten.

Enger, den 22.11.1982

S T A D T E N G E R
Der Stadtdirektor



(Brünig)